

ad 35665, II, L, f

[8]



(1898.)

03005687h

Statuten

des Creditvereines der krain. Sparcasse

in Laibach.

Zweck des Creditvereines.

§ 1.

Die krainische Sparcasse gründet einen auf Wechselseitigkeit seiner Mitglieder beruhenden Creditverein, um vorzugsweise den Handel- und Gewerbetreibenden ihre Geldhilfe unmittelbar zuwenden zu können.

§ 2.

Zu diesem Zwecke wird die Sparcasse dem von ihr gegründeten Creditvereine eine Summe bis zum Betrage von 500.000 Gulden nach und nach zur Verfügung stellen. Diese Summe kann nach Maßgabe der von ihr gemachten Erfahrungen bis zu zehn Procenten des von ihr verwalteten Einlagsvermögens erhöht werden.

§ 3.

Die Mitglieder des Vereines erwerben durch ihren Beitritt und nach Erfüllung der statutenmäßigen Bedingungen das Recht, von dem Vereine einen Credit bis zu einem festgesetzten Betrage in Anspruch zu nehmen.

Bildung und Constituierung des Creditvereines.

§ 4.

Die Direction der krainischen Sparcasse behält sich vor, die ersten 20 Mitglieder des Creditvereines selbst aufzunehmen.

Nach Erfüllung der statutenmäßigen Bedingungen von Seite dieser Mitglieder constituirt sich der Creditverein über Einladung der Direction durch die Wahl seiner Verwaltungsorgane. (§ 24.)

Geschäfte unter Haftung der Credittheilnehmer.

§ 5.

Die Geschäfte, welche die krainische Sparcasse mit den Mitgliedern des Creditvereines unter Haftung des letzteren macht, sind folgende:

1.) Escomptierung von Wechseln, welche auf mindestens 20 fl. ö. W. lauten und vom Tage der Einreichung an in der Regel nicht über vier Monate, keinesfalls aber über sechs Monate zu laufen haben, in Laibach zahlbar sind und außer dem Giro des Credittheilnehmers mit der Haftung mindestens einer als solvent betrachteten Person oder Firma versehen sind;

2.) Escomptierung von Accepten der Credittheilnehmer, welche hinsichtlich des Betrages, des Fälligkeitstermines und des Zahlungsortes den ad 1 festgesetzten Bestimmungen entsprechen. Bei Escomptierung solcher Wechsel behält sich die Sparcasse das Recht vor, nöthigenfalls genügende Sicherstellung durch Bürgschaft, Verpfändung oder in anderer Weise zu verlangen.

§ 6.

Der niedrigste Gesamtercredit, welcher einem Theilnehmer gewährt werden kann, wird mit 100 fl. festgesetzt, der höchste darf aber die Summe von 20.000 fl. ö. W. nicht übersteigen.

Der Direction der Sparcasse steht das Recht zu, den Zinsfuß für das dem Creditvereine zugewendete Capital sowie für die Escomptierung von Wechseln jederzeit, den Geld- und Zeitverhältnissen entsprechend, festzusetzen.

Erfordernis zur Theilnahme am Creditvereine.

§ 7.

Credittheilnehmer des Vereines können jene Personen sein, die in Krain domicilieren, oder jene Firmen, die in Krain ihre Geschäfte selbständig betreiben und mit Rücksicht auf die Ehrenhaftigkeit ihres Charakters, ihre Erwerbsfähigkeit und Solvenz zur Aufnahme in den Creditverein geeignet erkannt werden.

Aufnahme der Theilnehmer.

§ 8.

Die Aufnahme in den Creditverein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Ansuchens, welches vor Constituierung des Vereines an die Direction der Sparcasse, nach der Constituierung aber an das Comité der Credittheilnehmer (§ 31) zu richten ist, und in welchem der Creditwerber die Höhe des von ihm beanspruchten Creditess wie auch ferner anzugeben hat, ob und mit welcher Creditsumme er bereits einem Credit- oder Vorschussvereine als Theilnehmer angehört.

§ 9.

Nach Constituierung des Creditvereines kann die Aufnahme von Credittheilnehmern nur im Einverständnisse des Comité's der Credittheilnehmer und der Direction der Sparcasse oder der von der letzteren hiezu autorisierten Organe erfolgen.

§ 10.

Der Direction oder deren Delegierten ist das Recht vorbehalten, die von dem Comité der Credittheilnehmer als zulässig anerkannte Creditsumme von Fall zu Fall herabzusetzen, eine vermehrte Sicherstellung zu verlangen oder das Gesuch ganz abzuweisen, ohne zur Angabe von Gründen verhalten zu sein.

Sicherheits- und Reservefondseinlage.

§ 11.

Alle Creditwerber, welche in den Creditverein aufgenommen werden, sind verpflichtet, zehn Percent des ihnen eröffneten Creditess binnen Monatsfrist zum Sicherheitsfonde des Vereines und ein Viertel Percent für dessen Reservefond in barem zu erlegen, widrigens die Aufnahmsbewilligung erloschen ist.

Haftung der Credittheilnehmer.

§ 12.

Die Credittheilnehmer übernehmen im Verhältnisse und bis zur Höhe des ihnen eröffneten Credits die Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten aller übrigen Theilnehmer gegenüber dem Creditvereine und der krainischen Sparcasse.

Dieselben haben eine hierüber von ihnen ausgefertigte Erklärung bei dem Creditvereine zu hinterlegen.

§ 13.

Die Haftung des neu eintretenden Theilnehmers erstreckt sich auf die sämmtlichen noch schwebenden Geschäfte aller früher eingetretenen Theilnehmer, mit Ausnahme jener Forderungen der Sparcasse, welche zur Zeit des Eintrittes des neuen Theilnehmers bereits fällig waren und für welche die Sparcasse das Recht, sich aus dem Reservefonde der Credittheilnehmer (§ 21) oder aus dem Sicherheitsfonde (§ 14) zahlhaft zu machen, bereits erworben hat.

Sicherheitsfond.

§ 14.

Die im § 11 vorgeschriebenen Einlagen der Credittheilnehmer bilden den Sicherheitsfond des Vereines, und haftet dieser Fond in seiner Gesamtheit für die Verbindlichkeiten sämmtlicher Credittheilnehmer gegen die krainische Sparcasse.

§ 15.

Der Sicherheitsfond bleibt solange unberührt, als der aus der geschäftlichen Thätigkeit des Creditvereines zu bildende Reservefond (§§ 21 bis 23) zur Deckung etwaiger von einem Credittheilnehmer nicht eingehaltener Verbindlichkeit hinreicht.

Im entgegengesetzten Falle darf die zur Leistung von derlei Erfäßen erforderliche Summe vorläufig aus dem Sicherheitsfond entnommen werden; die Credittheilnehmer sind jedoch verpflichtet, diesen Ausfall sofort mittelst Umlage im Verhältniß ihrer Creditbetheiligung in barem zu decken.

Wenn der Reservefond die Höhe von 25 Procenten des Sicherheitsfondes wieder erreicht hat, werden diese Mehreinlagen an die Credittheilnehmer aus den Ueberschüssen jenes Geschäftsjahres zurückerstattet, in welchem dieser Fall eintritt.

§ 16.

Die in den Sicherheitsfond hinterlegten Beträge werden zu statutenmäßigen Geschäften verwendet und den Credittheilnehmern jährlich nach dem jeweilig für die Sparcasse-Interessenten bestehenden Zinsfuße verzinst.

Für die zur Ergänzung des Sicherheitsfondes von Seite der Credittheilnehmer geleisteten Mehreinlagen wird jedoch eine Zinsenvergütung nicht geleistet.

Ausschließung aus dem Creditvereine.

§ 17.

Die Ausschließung aus dem Creditvereine erfolgt durch das Comité der Credittheilnehmer oder die Direction der Sparcasse:

1.) wenn von Seite eines Credittheilnehmers der Aufforderung zur Leistung der Mehreinlage in den Sicherheitsfond nicht binnen Monatsfrist genügeleistet wird;

2.) wenn ein Credittheilnehmer seine Zahlungen einstellt;

3.) wenn er den aus seinem Giro oder Accepte der Sparcasse gegenüber erwachsenen Verbindlichkeiten nicht pünktlich nachkommt, oder

4.) wenn er in seinem Aufnahmsgesuche den Umstand, daß er bereits einem Credit- oder Vorschufsvereine als Theilnehmer angehört, verschwiegen oder diesbezüglich falsche Angaben gemacht hat.

§ 18.

Ein Credittheilnehmer kann sowohl durch Beschluß des Comité's der Credittheilnehmer als auch der Direction der Sparcasse oder des von ihr delegierten Organes, im letzteren Falle jedoch nur nach Vernehmen des Comité's der Credittheilnehmer, ohne Angabe von Gründen auf eine geringere Creditsumme herabgesetzt oder des Rechtes der Theilnahme am Creditvereine verlustig erklärt werden.

Auflösung des Creditverhältnisses.

§ 19.

Jeder Credittheilnehmer hat das Recht, seine Creditbetheiligung ganz oder theilweise aufzugeben.

Der bewilligte Credit erlischt:

- a) wenn der Inhaber desselben mit Tod abgeht oder in Concurc verfällt;
- b) wenn er seinen Wohnsitz oder Geschäftsbetrieb außerhalb des Landes Krain verlegt, oder
- c) wenn eine Veränderung in der Person der creditgenießenden Firma erfolgt.

Rechtsfolgen der Auflösung des Creditverhältnisses.

§ 20.

Jeder aus dem Creditvereine aus was immer für einem Grunde ausscheidende Theilnehmer verliert selbstverständlich jeden Anspruch auf weiteren Creditgenuss.

Der Abschluss seiner Rechnung erfolgt jedoch erst nach sechs Monaten vom Tage seiner Kündigung oder seines aus was immer für einem anderen Grunde erfolgten Ausscheidens, während welcher Zeit er noch in der Haftung eines Credittheilnehmers zu verbleiben hat, und jedenfalls muss er zur Zeit des Abschlusses der Rechnung seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Creditvereine bereits vollständig nachgekommen sein.

Beim Abschlusse der Rechnung wird jede bis zu ihrem Verfallstage unberichtigt gebliebene Forderung der Sparcasse an irgend einen Credittheilnehmer, insoferne dieselbe nicht durch den Reservefond der Theilnehmer gedeckt ist, von seinem Antheil an dem Sicherheitsfond im Verhältnisse zu der von ihm genossenen Creditbetheiligung als Verlust in Abzug gebracht.

Der Ausscheidende hat übrigens auf einen Antheil am Vermögen des Reservefondes und auf die dem Credittheilnehmer für das Jahr seines Austrittes zufallenden Gewinnantheile keinen Anspruch.

Reservefond des Creditvereines.

§ 21.

Von dem aus der Geschäftsgebarung des Creditvereines erzielten Reinerträgnisse hat die krainische Sparcasse vierzig Percent als Ersatz für den Aufwand zu beziehen, welcher ihr aus der Besorgung der Geschäfte des Creditvereines erwachsen ist. Weitere fünfzehn Percente gebühren den Mitgliedern des Comités der Credittheilnehmer und des Censorencollegiums als Entschädigung für ihre Mühewaltung; der Rest von fünf und vierzig Percenten aber wird dem Reservefonde zugeführt.

§ 22.

Dieser Reservefond hat die Bestimmung:

- a) Zahlungsrückstände und Verluste zu decken, welche dadurch entstanden sind, daß Credittheilnehmer ihre Zahlungsverbindlichkeiten nicht erfüllt haben, und
- b) die bei Einbringung der Zahlungsrückstände erwachsenden Kosten, für welche die Credittheilnehmer haften, zu bestreiten.

Der Reservefond wird zu statutenmäßigen Geschäften verwendet und gleich den Guthabungen der Sparcasse-Interessenten verzinst.

§ 23.

Hat der Reservefond durch Zuflüsse aus dem Reingewinn und die ursprünglichen Einzahlungen der Credittheilnehmer in den Reservefond (§ 11) die Höhe des Sicherheitsfondes erreicht, so werden demselben noch fünf und zwanzig Percente des Reingewinnes, und zwar nur solange zugeführt, bis er die doppelte Höhe des Sicherheitsfondes erreicht hat; die übrigen zwanzig Percente und im letzteren Falle die ganzen fünf und vierzig Percente des Reingewinnes aber werden unter die Theilnehmer des Creditvereines nach Verhältnis ihrer Creditbetheiligung in barem als Gewinnantheil vertheilt.

Geschäftsleitung des Creditvereines.

§ 24.

Die laufenden Geschäfte des Creditvereines werden von den Beamten und Dienern der krainischen Sparcasse besorgt.

Repräsentiert und verwaltet wird derselbe:

- 1.) durch die Plenarversammlung der Credittheilnehmer,
- 2.) durch die von der letzteren gewählten Organe, und zwar:
 - a) das Comité der Credittheilnehmer,
 - b) das Censorencollegium.

Die krainische Sparcasse in Laibach ist berechtigt, für den Creditverein zu zeichnen, Rechtsurkunden auszufertigen, Lösungsquittungen auszustellen und im Namen des Creditvereines solche Rechtshandlungen vorzunehmen, wozu nach § 1008 b. G. B. besondere Vollmachten erforderlich sind.

Plenarversammlung.

§ 25.

Die Plenarversammlung wird wenigstens jährlich einmal über Beschluss des Comité's der Credittheilnehmer durch den Obmann desselben mittelst Rundmachung durch die für amtliche Veröffentlichungen bestimmte Zeitung in Laibach unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Jeder Credittheilnehmer ist stimmfähig, hat aber nur eine Stimme.

Die Direction der Sparcasse ist berechtigt, einen Bevollmächtigten zur Theilnahme an der Plenarversammlung zu bestimmen, welcher auch die übrigen Directions-Mitglieder der Sparcasse, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen berechtigt sind.

§ 26.

In der Plenarversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden, doch können Handelsgesellschaften durch einen ihrer Firmaführer, Frauen durch einen eigens gewählten Bevollmächtigten sich vertreten lassen.

Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 Credittheilnehmer anwesend sind.

In Ermangelung dieser Zahl ist eine neuerliche Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse fassen kann.

§ 27.

Den Vorsitz in der Plenarversammlung führt der Obmann des Comités der Credittheilnehmer oder dessen Stellvertreter, in Verhinderung beider ein von dem Comité der Credittheilnehmer hiezu bezeichnetes Mitglied.

Der Vorsitzende bringt die in der Einladung angegebenen Gegenstände zur Verhandlung und veranlaßt die Abstimmung.

Die Beschlusssfassung erfolgt durch absolute Mehrheit der Stimmen, und es hat der Vorsitzende jedenfalls das Recht mitzustimmen und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Die statutenmäßig gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 28.

Jeder Credittheilnehmer kann bei der Plenarversammlung einen Antrag stellen, es wird aber hierüber sofort nur dann berathen, wenn zwei Drittheile der Anwesenden sich für die sogleiche Berathung entscheiden; außerdem aber wird anlässlich eines solchen Antrages, wenn er von einem Drittheile der anwesenden Mitglieder unterstützt wird, entschieden, ob dieser Gegenstand in einer außerordentlichen Plenarversammlung verhandelt werden solle, wann diese stattzufinden habe, oder aber bis zur nächsten ordentlichen Plenarversammlung zu vertagen sei.

Wirkungskreis der Plenarversammlung.

Wahl der Verwaltungsorgane und des Revisionsausschusses.

§ 29.

Die Plenarversammlung nimmt den Bericht des Comités der Credittheilnehmer über die Angelegenheiten des Creditvereines sowie über den Stand des Sicherheitsfondes (§ 14) und des Reservefondes (§ 21) nach dem letzten Jahreschlusse entgegen.

Sie bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Comités der Credittheilnehmer und vollzieht die Wahl derselben sowie der Mitglieder des Revisionsausschusses.

Letzterer besteht aus drei nicht zu den Verwaltungsorganen gehörigen Credittheilnehmern und hat die Bestimmung, den Jahresabschluss des Reservefondes der Credittheilnehmer zu prüfen und hierüber in der nächstfolgenden Plenarversammlung Bericht zu erstatten.

Alle Wahlen werden mittelst Stimmzettel vorgenommen und müssen das Ergebnis absoluter Majorität der Stimmen sein; wird diese nicht erreicht, so wird von den Credittheilnehmern, welche die nächst meisten Stimmen haben, die doppelte Zahl der noch zu wählenden in die engere Wahl einbezogen; bei gleichen Stimmen entscheidet das Los.

Die Plenarversammlung entscheidet und beschließt überhaupt in allen Fällen, welche den Creditverein betreffen und nicht ausdrücklich dem Wirkungskreise des Comité's der Credittheilnehmer vorbehalten sind.

Protokoll.

§ 30.

Ueber die Verhandlungen der Plenarversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und einem Mitgliede des Comité's der Credittheilnehmer zu fertigen ist.

Comité der Credittheilnehmer.

§ 31.

Das Comité der Credittheilnehmer repräsentiert den Creditverein gegenüber der krainischen Sparcasse zu Laibach insoweit, als dasselbe durch die Rechte der Plenarversammlung der Credittheilnehmer nicht beschränkt wird.

§ 32.

Die Zahl der Comitémitglieder wechselt nach Maßgabe des Geschäftsumfanges, darf aber nicht unter 12 und nicht über 15 betragen.

§ 33.

Die Comitémitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jährlich tritt ein Drittel derselben aus und wird durch Neugewählte ersetzt.

Die zum Austritt Bestimmten sind wieder wählbar.

Ein im Wege einer Ersatzwahl in das Comité der Credittheilnehmer berufenes Mitglied tritt bezüglich seiner Functionsdauer an die Stelle desjenigen, das es zu ersetzen bestimmt ist. Sollte im Laufe eines Jahres mehr als ein Viertel der Stellen der jeweiligen Mitglieder erledigt werden, so ist der Ersatz vor den jährlichen Neuwahlen durch eine Plenarversammlung zu bewirken.

§ 34.

Das Comité der Credittheilnehmer wählt aus seiner Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter, beide auf die Dauer eines Jahres; doch kann jeder nach Ablauf desselben wieder gewählt werden.

Der Obmann und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter führen den Vorsitz in den Sitzungen des Comité's der Credittheilnehmer; in Verhinderung beider führt den Vorsitz ein vom Comité hiezu bezeichneter Mitglied.

§ 35.

Das Comité versammelt sich wenigstens einmal in jedem Monate. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorsitzende hat das Recht mitzustimmen und entscheidet bei Stimmengleichheit.

In den im § 37, Absatz 1, erwähnten Fällen sind jedoch bewilligende Beschlüsse nur dann gültig, wenn zwei Drittheile der Anwesenden sich dafür aussprechen.

§ 36.

Das Comité ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ueber dessen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu fertigen sind.

Die Direction der Sparcasse hat das Recht, einen Bevollmächtigten zur Theilnahme an den Comité'sitzungen (§ 10) zu bestimmen.

Wirkungskreis des Comitès der Credittheilnehmer.

§ 37.

Das Comité der Credittheilnehmer besorgt alle Geschäfte des Creditvereines.

Insbefondere liegt demselben ob:

1.) über die Aufnahme von Credittheilnehmern, über die Höhe der zu bewilligenden Credite zu beschließen, beziehungsweise über die Aufnahme oder Zurückweisung eines Creditwerbers Antrag an die Direction der Sparcasse zu stellen;

2.) die zur Ergänzung des Sicherheitsfondes erforderliche Nachzahlung und die Modalitäten derselben zu bestimmen und auszusprechen;

3.) über die Annahme von Vergleichen bezüglich rückständiger Forderungen sowie über die Abschreibung derselben zu entscheiden;

4.) über die etwaige Ausschließung von Theilnehmern aus dem Creditvereine (§ 17) und

5.) über die Art der Vertheilung des den Mitgliedern des Comitès der Credittheilnehmer und des Censorencollegiums gebührenden Antheiles von fünfzehn Procenten des Reingewinnes selbständig zu entscheiden.

Censorencollegium.

§ 38.

Das Censorencollegium zur Begutachtung der von den Credittheilnehmern zur Escomptierung eingereichten Wechsel besteht aus den Mitgliedern des Comitès der Credittheilnehmer.

Den Vorsitz im Collegium führt ein Mitglied der Direction der Sparcasse.

§ 39.

Zur Beschlussfähigkeit dieses Collegiums ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und des Vorsitzenden, und zur Annahme eines Wechsels die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, die Escomptierung von Wechseln abzulehnen, ungeachtet dafs sich die Mehrheit der Censoren für deren Annahme ausgesprochen hat.

Ein Mitglied des Censorencollegiums kann über seine eigenen Wechsel weder eine Stimme abgeben, noch bei der Beurtheilung über die Annahme der von ihm eingereichten Wechsel anwesend sein.

Schiedsgericht.

§ 40.

Falls sich über die Auslegung dieser Statuten oder der durch dieselben begründeten Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der krainischen Sparcasse und dem Creditvereine Streitigkeiten ergeben, soll die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen.

Daselbe soll aus zwei von der Direction der krainischen Sparcasse und aus zwei von dem Comité der Credittheilnehmer gewählten Schiedsrichtern, sowie aus einem durch diese vier Mitglieder, nöthigenfalls durch das Loß, unter den Vorgeschlagenen zu bestimmenden Obmanne zusammengesetzt werden.

§ 41.

Sollte der Schiedsrichter acht Tage nach dem Zeitpunkte, an welchem der betreffende Streittheil hiezu aufgefordert wurde, nicht namhaft gemacht sein, so ist dem anderen Streittheile das Recht eingeräumt, den noch mangelnden Schiedsrichter zu wählen.

In diesem Falle hat, wenn die Direction der Sparcasse nicht wählen sollte, das Comité der Credittheilnehmer aus den Mitgliedern der jeweiligen Direction, wenn aber das Comité der Credittheilnehmer nicht wählen sollte, die Direction der Sparcasse aus den Credittheilnehmern den fehlenden Schiedsrichter zu bestimmen.

§ 42.

In allen hier erwähnten Fällen ist das Schiedsgericht an ein bestimmtes Proceßverfahren nicht gebunden, und es haben sich die beiden Streittheile seinen Aussprüchen mit Verzichtleistung auf jede weitere Berufung an die ordentlichen Gerichte zu fügen.

Auflösung des Creditvereines.

§ 43.

Die krainische Sparcasse behält sich das Recht vor, den von ihr ins Leben gerufenen Creditverein jederzeit wieder aufzulösen.

In diesem Falle werden die von den Credittheilnehmern in den Sicherheitsfond eingezahlten Beträge, soweit dieselben nicht belastet sind, zurückerstattet.

Credittheilnehmern, welche wenigstens ein Jahr vor der beschlossenen Auflösung des Vereines in ihre Creditbetheiligung eingetreten waren, soferne sie zur Zeit der Auflösung noch Theilnehmer sind, kommt überdies noch der aus dem Reingewinne des Creditvereines gebildete Reservefond zugute und wird unter dieselben nach Verhältnis ihrer Creditbetheiligung vertheilt.

§ 44.

Zur Durchführung dieser Vertheilung und Vertretung der Credittheilnehmer in allen die Auflösung des Creditvereines betreffenden Angelegenheiten wählt die Plenarversammlung fünf Mitglieder aus der Zahl der zwanzig höchst beteiligten Credittheilnehmer und vier Mitglieder des Comités der Credittheilnehmer.

Vom Vereine der krainischen Sparcasse.

Ljubach im December 1898.

Vorstehende Statuten wurden laut Mittheilungen der k. k. Landesregierung für Krain vom 28. September 1874, Z. 7571, vom 27. August 1895, Z. 11.044, und 7. April 1898, Z. 4680, zufolge Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 31. März 1874, Z. 3722, vom 22. Juli 1874, Z. 9178, dann 31. Juli 1895, Z. 12.850, und 23. März 1898, Z. 8471, behördlich genehmigt.



Inhalt.

	Seite
Zweck des Creditvereines (§ 1 bis incl. § 3)	1
Bildung und Constituirung des Creditvereines (§ 4)	2
Geschäfte unter Haftung der Credittheilnehmer (§§ 5 und 6)	2
Erforderniß zur Theilnahme am Creditvereine (§ 7)	3
Aufnahme der Theilnehmer (§ 8 bis incl. § 10)	3
Sicherheits- und Reservefondseinlage (§ 11)	3
Haftung der Credittheilnehmer (§§ 12 und 13)	4
Sicherheitsfond (§ 14 bis incl. § 16)	4
Ausschließung aus dem Creditvereine (§§ 17 und 18)	5
Auflösung des Creditverhältnisses (§ 19)	6
Rechtsfolgen der Auflösung des Creditverhältnisses (§ 20)	6
Reservefond des Creditvereines (§ 21 bis incl. § 23)	7
Geschäftsleitung des Creditvereines (§ 24)	8
Plenarversammlung (§ 25 bis incl. § 28)	8
Wirkungskreis der Plenarversammlung, Wahl der Verwaltungsorgane und des Revisionsausschusses (§ 29)	9
Protokoll (§ 30)	10
Comité der Credittheilnehmer (§ 31 bis incl. § 36)	10
Wirkungskreis des Comité's der Credittheilnehmer (§ 37)	12
Censurencollegium (§§ 38 und 39)	12
Schiedsgericht (§ 40 bis incl. § 42)	13
Auflösung des Creditvereines (§§ 43 und 44)	14

